

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	17.06.2019

**Beteiligungsrechte des Integrationsrates
AN/0778/2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keltek,

ich habe in Erfahrung gebracht, dass der Änderungsvorschlag des Integrationsrates, durch den die durch die Gemeindeordnung §27 NRW zugesprochenen Informations- und Beteiligungsrechte des Integrationsrates auch in Köln realisiert werden sollen, endlich auf die Tagesordnung des Rates gesetzt und auch verabschiedet wurden (3576/2018).

Jetzt bleibt nur noch zu hoffen, dass auch die Verwaltung es mitkriegt und auch noch anwendet. Allerdings hat sich in den Vorschlagstext ein zusätzlicher Punkt 2 eingeschlichen, den der Integrationsrat weder so diskutiert noch verabschiedet hat. Er lautet:

- 2- „Die Verwaltung wird beauftragt, nach einem Zeitraum von einem Jahr einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der erweiterten Beteiligungsrechte des Integrationsrates zu erstellen und diesen dem Rat mit der Anregung des Integrationsrates zur Änderung der Hauptsatzung zur Entscheidung vorzulegen.“

In diesem Zusammenhang ergeben sich bei mir folgende Fragen, um deren Beantwortung ich bitte:

1. Wer hat diesen Zusatz in den Vorschlag des Integrationsrates eingefügt?
2. Was ist der Grund, dass diese Einschränkung erfolgen sollte?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Ergänzung?
4. Wer soll sich in diesem einen Jahr bewähren; der Integrationsrat oder die Verwaltung?
5. Was wäre die Konsequenz dieser einjährigen Bewährungsfrist? Sollen die gesetzlich verbrieften Rechte des Integrationsrats wieder rückgängig gemacht werden? Oder soll die Verwaltung, die dann möglicherweise versagt hat, bestraft werden?

Mit freundlichen Grüßen

Turan Özküçük